Friedhofssatzung

der Gemeinde Remptendorf

vom 12.07.2021

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. 2021, S. 113) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. 2004, S. 505 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. 2018, S. 229) hat der Gemeinderat der Gemeinde Remptendorf in seiner Sitzung am 27.05.2021 (Beschluss-Nr. 2021/24/GR) die folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für alle kommunalen Friedhöfe im Gebiet der Gemeinde Remptendorf:

1. Friedhof Eliasbrunn
2. Friedhof Liebengrün
3. Friedhof Lückenmühle
4. Friedhof Thierbach .

(2) Weiterhin gilt diese Friedhofssatzung für alle von der Gemeinde Remptendorf verwalteten Leichenhallen, die sich auf kommunalen und kirchlichen Friedhöfen befinden:

1. Leichenhalle Altengesees
2. Leichenhalle Burglemnitz
3. Leichenhalle Eliasbrunn
4. Leichenhalle Gahma
5. Leichenhalle Liebengrün
6. Leichenhalle Liebschütz
7. Leichenhalle Lückenmühle
8. Leichenhalle Remptendorf
9. Leichenhalle Ruppersdorf
10. Leichenhalle Thierbach
11. Leichenhalle Thimmendorf
12. Leichenhalle Weisbach .

§ 2
Bestattungsbezirke

(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Eliasbrunn
Er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Eliasbrunn begrenzt wird.

b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Liebengrün
Er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Liebengrün begrenzt wird.

c) Bestattungsbezirk Lückenmühle
Er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Lückenmühle begrenzt wird.

d) Bestattungsbezirk Thierbach
Er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Thierbach begrenzt wird.

(2) Die Verstorbenen werden in der Regel auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

Etwas anderes gilt nur, wenn
a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
c) der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Bestattung anderer Personen, die nicht unter Abs. 2 fallen, ist nur nach Zustimmung der Gemeindeverwaltung möglich. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3
Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen der geordneten, pietätvollen und würdigen Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

§ 4
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die **Schließung** wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine Wahlgrabstätte auf einem anderen Friedhofsteil oder Friedhof der Gemeinde Remptendorf zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die **Entwidmung** geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet (§ 5). Den jeweiligen Nutzungsberechtigten sind für den Fall noch laufender Ruhefristen für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhofsteil oder Friedhof einzuräumen.

(4) Schließung oder Entwidmung sowie damit verbundene Umbettungstermine werden ortsüblich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem einen schriftlichen

Bescheid, sofern sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 5
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

Die Kosten der Zustimmung richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

(3) Umbettungen und alle damit verbundenen Maßnahmen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die im Zusammenhang mit der Umbettung entstehen, dürfen ausschließlich durch ein zugelassenes Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

Die Kosten der Umbettung und den Ersatz aller damit verbundenen Aufwendungen trägt außer in den Fällen nach § 4 Abs. 3 der Antragsteller.

(4) Die Gemeindeverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

Umbettungstermine werden einen Monat vorher ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie dem jeweiligen Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

(5) Mit dem Zeitpunkt der Umbettung erlischt das Nutzungsrecht für die frei gewordene Grabstätte. Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, gilt dies jedoch nur, wenn die gesamte Grabstätte durch Umbettung frei wird.

Dem jeweiligen Nutzungsberechtigten sind für den Fall noch laufender Ruhefristen für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhofsteil oder Friedhof einzuräumen.

Erfolgt die Umbettung auf einen der Friedhöfe nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung richten sich die Gebühren für die Einrichtung der neuen Grabstelle nach der Friedhofsgebührensatzung. In den Fällen nach § 4 Abs. 3 entfallen die Gebühren.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind täglich in der Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Gemeindeverwaltung kann davon abweichende Öffnungszeiten festlegen. Diese werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.

(3) Außerhalb der Öffnungszeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung. Die Gemeindeverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Gemeindepersonals ist Folge zu leisten.

Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofes ist nicht gestattet:

a) das Befahren der Wege und Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit hierzu nicht eine besondere Erlaubnis der Gemeindeverwaltung erteilt worden ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind sowie Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung. Die Kosten der Erlaubniserteilung richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.

b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen;

c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben;

d) ohne vorherige Erlaubnis der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen. Die Kosten der Erlaubniserteilung richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.

e) zu lärmen, zu spielen oder zu lagern;

f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben;

g) Druckschriften zu verteilen. Ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind.

h) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten;

i) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen;

j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit der Bestattung/ Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 2 Buchstabe a) und d) gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 8
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Gemeindeverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Gemeindeverwaltung ist nach Aufforderung nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Die Gemeindeverwaltung stellt dem Gewerbetreibenden für die Ausführung seiner Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Gemeinde Remptendorf eine Erlaubnis mit einer maximalen Gültigkeit von 5 Jahren aus.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Mit den Arbeiten darf nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 15.00 Uhr zu beenden. Die Gemeindeverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Gemeindeverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die einheitliche Stelle in der jeweils gültigen Fassung (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 9
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Für die Bestattung haben die Personen zu sorgen, die nach bürgerlichem Recht und nach § 18 ThürBestG die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:
a) der Ehegatte,
b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
c) die Kinder,
d) die Eltern,
e) die Geschwister,
f) die Enkelkinder,
g) die Großeltern,
h) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen nach a) bis h) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

Seitens der Gemeindeverwaltung erfolgt keine Prüfung der familiären oder erbrechtlichen Verhältnisse.

(3) Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen/ Beauftragten und gegebenenfalls mit der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der bzw. die Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(4) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach der Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden.

Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen nach Abs. 2 durch den Friedhofsträger bestattet/ beigesetzt.

§ 10
Sarg- und Urnenpflicht

(1) Für Erdbestattungen besteht Sargpflicht (§ 23 Abs. 1 ThürBestG).

(2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall von der Sargpflicht im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

(6) Für die Beisetzung von Aschen besteht auf den Friedhöfen der Gemeinde Remptendorf Urnenpflicht. Das Ausstreuen der Asche ist nicht gestattet.

Urnenkapseln sowie Überurnen müssen aus zersetzbaren Material sein.

§ 11
Grabherstellung

(1) Die Gräber werden im Auftrag und auf Kosten des Bestattungspflichtigen (§ 9 Abs. 2) durch ein zugelassenes Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.

Das Ausheben und Verfüllen der Gräber in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe kann von der Gemeindeverwaltung unter deren Aufsicht zugelassen werden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 12
Ruhezeiten

(1) Die Mindestruhezeit beträgt für Särge 25 Jahre und für Urnen 20 Jahre.

(2) Grabstellen dürfen frühestens nach Ablauf der in Abs. 1 geregelten Mindestruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

IV. Grabstätten

§ 13
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in
   a) Erdgrabstätten gemäß § 14,
   b) Urnengrabstätten gemäß § 15,
   c) Urnengemeinschaftsanlagen gemäß § 16,
   d) Ehrengrabstätten gemäß § 17.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14
Erdgrabstätten
(Einzel- und Doppelgrabstätten)

(1) Erdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und zugeteilt werden.

(2) Für Erdgrabstätten wird im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit nach § 12 Abs. 1 ein Nutzungsrecht von 25 Jahren für die Bestattung einer Leiche verliehen.

(3) Die Erdgrabstätten werden unterschieden in

- **Einzelgrabstätten** mit einer Erdbestattung und maximal einer Urne

  sowie in

- **Doppelgrabstätten** mit zwei Erdbestattungen und bis zu zwei Urnen (je Grabstelle eine Urne).

(4) Die Beisetzung von Urnen in Erdgrabstätten (Einzel- oder Doppelgrabstätten) ist möglich, wenn

   a) die Ruhezeit der Urne von 20 Jahren die Nutzungszeit der Erdgrabstätte nicht überschreitet. In diesem Fall werden für die Beisetzung der Urne keine gesonderten Gebühren erhoben.

      oder

   b) das Nutzungsrecht der Erdgrabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der Urne verlängert wurde. Pro Jahr der Verlängerung der Erdgrabstätte werden Gebühren nach § 5 der Friedhofsgebührensatzung (Punkt 3.2. bzw. 4.2.) erhoben.

(5) Außerdem ist es zulässig, in einer Erdgrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren gemeinsam zu bestatten.

§ 15
Urnengrabstätten
(Einzel- und Doppelgrabstätten)

(1) Urnengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und zugeteilt werden.

(2) Für Urnengrabstätten wird im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit nach § 12 Abs. 1 ein Nutzungsrecht von 20 Jahren für die Beisetzung einer Urne verliehen.

(3) Die Urnengrabstätten werden unterschieden in

- **Einzelgrabstätten** mit einer Beisetzung von maximal 2 Urnen

  sowie in

- **Doppelgrabstätten** mit einer Beisetzung von maximal 4 Urnen (je Grabstelle 2 Urnen).

(4) Die Beisetzung der jeweils 2. Urne in bereits bestehende Urnengrabstätten (Einzel- oder Doppelgrabstätten) ist möglich, wenn das Nutzungsrecht für die Urnengrabstätte mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit der 2. Urne verlängert wurde. Pro Jahr der Verlängerung der Urnengrabstätte werden Gebühren nach § 5 der Friedhofsgebührensatzung (Punkt 1.2. bzw. 2.2.) erhoben.

§ 16
Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten, in denen mehrere Urnen gemeinschaftlich beigesetzt werden können. Die Beisetzung der Urnen erfolgt auf einer dafür vorgesehenen Grünfläche, wobei die genaue Lage der einzelnen Urne nicht kenntlich gemacht wird.

(2) Für die Urnengemeinschaftsanlage wird im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit nach § 12 Abs. 1 ein Nutzungsrecht von 20 Jahren für die Beisetzung einer Urne verliehen.

(3) Die Grabgestaltung und -pflege von Urnengemeinschaftsanlagen erfolgt allein durch die Gemeinde Remptendorf oder in deren Auftrag. Eine individuelle Mitgestaltung etwa durch den Nutzungsberechtigten oder durch anderweitige Angehörige des Verstorbenen ist nicht zulässig.

(4) Grabschmuck, insbesondere Kränze, Blumen und Gebinde, dürfen nur anlässlich der Beisetzung der Urne direkt am Gedenkstein oder an der Grabstelle niedergelegt werden. Die Beräumung erfolgt spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten.

Im Übrigen ist das Ablegen von Grabschmuck aller Art ganzjährig verboten. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, abgelegten Grabschmuck beräumen zu lassen.

(5) Sofern gewünscht, werden Vor- und Familiennamen sowie das Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen vom Friedhofsträger auf einer zu diesem Zweck errichteten baulichen Anlage (**Namensstele**) für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren zentral und öffentlich einsehbar vermerkt.

(6) Eine Umbettung von Urnen aus Urnengemeinschaftsanlagen ist ausgeschlossen.

§ 17
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen ausschließlich der Gemeinde Remptendorf.

§ 18
Grabstättenregister

(1) Die Gemeinde Remptendorf führt für alle Friedhöfe nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung ein Grabstättenregister.

(2) Aus dem Grabstättenregister gehen alle mit Nutzungsrecht belegten Grabstätten mit den folgenden Angaben hervor:

a) Zuordnung der Grabstellen:

- Friedhof;
- Abteilung;
- Reihe;
- Nummer der Grabstätte.

b) Belegungsstatus der Grabstellen:

- Angaben zum Bestatteten:
  Familienname, Vorname(n), Geburts- und Sterbetag, letzte Wohnanschrift, Tag der Bestattung/ Beisetzung, Kopie der Sterbeurkunde

- Angaben zum Nutzungsrecht:
  Dauer des Nutzungsrechts, Daten des Nutzungsberechtigten (Familienname, Vorname(n), Wohnanschrift), falls vorhanden die Daten der im Nutzungsrecht nachfolgenden Personen (Familienname, Vorname(n), Wohnanschrift)

(3) Das Grabstättenregister kann mittels elektronischer Datenverarbeitungsprogramme geführt werden.

(4) Das Grabstättenregister ist dauerhaft aufzubewahren.

V. Nutzungsrechte

§ 19
Vergabe des Nutzungsrechts

(1) Alle Grabstätten nach dieser Satzung bleiben im Eigentum der Gemeinde Remptendorf. An ihnen können Nutzungsrechte nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.

(2) Ein Nutzungsrecht für eine Grabstätte wird nur im Todesfalle an die natürliche Person vergeben, die die Bestattung anmeldet (§ 9) oder in deren Vollmacht sie angemeldet wird.

(3) Die Vergabe des Nutzungsrechts erfolgt durch schriftliche Zuweisung, die mit anderen Regelungen, insbesondere einer Gebührenfestsetzung verbunden werden kann. Die Entstehung des Nutzungsrechts ist aufschiebend bedingt durch die Zahlung der festgesetzten und fälligen Gebühren.

(4) Eine Änderung der Anschrift und/ oder des Namens des Nutzungsberechtigten ist der Gemeindeverwaltung innerhalb von 6 Monaten unaufgefordert anzuzeigen.

§ 20
Verlängerung des Nutzungsrechts

(1) Für die Erd- und Urnengrabstätten nach §§ 14 und 15 kann ein Nutzungsrecht wiedererworben oder verlängert werden. Dabei darf das Nutzungsrecht nicht unterbrochen werden. Ein Anspruch auf Wiedererwerb oder Verlängerung besteht nicht.

Für Urnengemeinschaftsanlagen (§ 16) ist der Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts ausgeschlossen.

(2) **Wiedererwerb:** Ein Nutzungsrecht wird wiedererworben, wenn eine Nachbestattung in einer bereits bestehenden Erd- oder Urnengrabstätte (§ 14 Abs. 4 und § 15 Abs. 4) erfolgt.

(3) **Verlängerung:** Ein Nutzungsrecht an Erd- oder Urnengrabstätten ist auf schriftlichen Antrag für 1 bis 10 Jahre zu verlängern.

(4) Besteht eine Erd- oder Urnengrabstätte aus mehreren Grabstellen (Doppelgrabstätte) dann gilt der Wiedererwerb oder die Verlängerung für die gesamte Grabstätte.

(5) Bei ungepflegten Grabstätten kann der Wiedererwerb oder die Verlängerung von der Sicherstellung der Grabpflege abhängig gemacht werden.

(6) Ein Anspruch auf Wiedererwerb oder Verlängerung besteht nicht, wenn seit dem Ersterwerb des Nutzungsrechts 60 Jahre vergangen sind.

§ 21
Übertragung des Nutzungsrechts

(1) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung auf eine andere natürliche Person übertragen. Wenn die benannte Person mit

der Nachfolge einverstanden ist, sind alle Angehörigen an diese Entscheidung des Nutzungsberechtigten gebunden.

Sobald der Nachfolgefall eintritt, hat die benannte Person das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

(2) Verstirbt der Nutzungsberechtigte ohne der Gemeindeverwaltung eine im Nutzungsrecht nachfolgende Person benannt zu haben oder lehnt die benannte Person die Nachfolge ab, wird das Nutzungsrecht für den Rest der Laufzeit in nachstehender Reihenfolge auf die volljährigen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung übertragen:
a) Ehegatte,
b) Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
c) Kinder,
d) Eltern,
e) Geschwister,
f) Enkelkinder,
g) Großeltern,
h) Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen dabei mehrere Personen nach a) bis h) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor.

(3) Ist es binnen 24 Monaten nach dem Ableben des Nutzungsberechtigten zu keiner Übertragung des Nutzungsrechts gekommen, erlischt das Nutzungsrecht unbeschadet der Ruhefrist nach § 12 Abs.1.

§ 22
Erlöschen des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht erlischt mit dem Ablauf der Zeit, für die das Nutzungsrecht vergeben worden ist, d.h. mit Ablauf der Ruhezeit nach § 12 Abs. 1 oder mit Ablauf der Zeit des Wiedererwerbs oder der Verlängerung nach § 20.

Auf das Erlöschen des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte ca. 6 Monate vor Ablauf durch die Gemeindeverwaltung schriftlich hingewiesen.

(2) Abweichend von Abs. 1 erlischt das Nutzungsrecht vorzeitig in folgenden Fällen:

a) bei der Umbettung einer Grabstätte entsprechend § 5 Abs. 5;
b) beim Ableben des Nutzungsberechtigten ohne Nachfolger entsprechend § 21 Abs. 3;
c) bei einem begründeten Antrag auf vorzeitige Beräumung der Grabstätte nach § 28 Abs. 3;
d) bei Entzug des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger entsprechend § 30 Abs. 2.

In den Fällen nach a) bis d) kann die Grabstelle ausnahmsweise auch vor Ablauf der Ruhefrist entfernt werden. Eine Neubelegung oder anderweitige Verwendung ist nur unter Beachtung des § 12 Abs. 2 möglich.

(3) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt durch die Gemeindeverwaltung eine öffentliche Bekanntmachung über das Erlöschen des Nutzungsrechts sowie ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird der Aufforderung bzw. dem Hinweis nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeindeverwaltung die Anlage entfernen lassen. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

VI. Gestaltungsvorschriften für Erd- und Urnengrabstätten

§ 23
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Der Nutzungsberechtigte für Erd- und Urnengrabstätten (§§14, 15) hat diese so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Die maximale Größe der Grabstätten beträgt für eine

a) Urnengrabstätte:

- als Einzelgrabstätte	Länge	1,00 m
	Breite	0,60 m
- als Doppelgrabstätte	Länge	1,00 m
	Breite	bis 1,60 m

b) Erdgrabstätte:

- als Einzelgrabstätte:	Länge	1,80 m
	Breite	0,80 m
- als Doppelgrabstätte:	Länge	1,80 m
	Breite	bis 2,00 m .

(3) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

a) ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe: 0,12 m

b) ab 1,01 m bis 1,5 m Höhe: 0,14 m .

(4) Die maximale Höhe der Grabmale ist auf 1,50 m begrenzt.

(5) Die Gemeindeverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit oder der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

(6) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

(7) An Grabmalen und sonstigem Grabzubehör dürfen unauffällige Firmenzeichen eine Größe von 8 x 5 cm nicht übersteigen.

§ 24
Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Grabmale

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen für Erd- und Urnengrabstätten (§§14, 15) unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 23 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den nachstehenden zusätzlichen Anforderungen:

a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden.

Nicht zugelassen sind:

- Findlinge, findlingsähnliche und grellweiße Grabmale;
- Materialien und Zutaten wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farben ausgenommen Gold und Silber.

Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

b) Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.

(2) Die Gemeindeverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 25
Genehmigung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind mit Ausnahme von Abs. 5 genehmigungspflichtig.

(2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach Beisetzung verwendet werden.

(6) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und bauliche Anlagen sind auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen oder baulich so zu verändern, dass eine Genehmigung nachträglich erteilt werden kann. Die Gemeindeverwaltung kann den Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, die Anlage innerhalb einer angemessenen Frist zu entfernen oder zu verändern. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 26
Standsicherheit von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 23 Abs. 3.

§ 27
Unterhaltung/ Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte der Erd-/ Urnengrabstätte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

§ 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.

(4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeindeverwaltung geprüft. Die Durchführung der Überprüfung wird vorher im Amtsblatt der Gemeinde bekanntgegeben.

§ 28
Entfernung

(1) Die Entfernung von Grabstätten bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

(2) **Nach** Ablauf des Nutzungsrechts sind bei Erd- und Urnengrabstätten die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten oder durch eine von ihm beauftragte Fachfirma zu entfernen.

Die Entfernung der Grabmale hat binnen 3 Monaten nach dem Ablauf des Nutzungsrechts zu erfolgen.

Nach Fristablauf ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, anstelle des Nutzungsberechtigten eine Fachfirma mit der Entfernung der Grabstätte zu beauftragen. Die Kosten der Fachfirma trägt der Nutzungsberechtigte.

(3) Die Entfernung von Grabstätten **vor** Ablauf der Ruhezeit ist nur in besonders begründeten Einzelfällen gestattet.

(4) Für die Entfernung von Grabstätten, für die kein Nutzungsberechtigter mehr ermittelt werden kann, gilt § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Bei künstlerisch oder historisch wertvollen Grabmalen und baulichen Anlagen oder solchen, die aufgrund ihrer besonderen Eigenart erhalten bleiben sollen, kann die Gemeindeverwaltung die Zustimmung zur Entfernung des Grabmals versagen. In diesem Fall

gehen alle Rechte und Pflichten an der Grabstätte mit Ablauf des Nutzungsrechts auf die Gemeinde Remptendorf über.

VII. Herrichtung und Pflege der Erd- und Urnengrabstätten

§ 29
Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Erd- und Urnengrabstätten nach §§ 14 und 15 müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 23 und 24 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Erd- und Urnengrabstätten nach §§ 14 und 15 ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

Nutzungsberechtigte können die Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(4) Erd- und Urnengrabstätten nach §§ 14 und 15 müssen innerhalb von 2 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie für die Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen obliegen ausschließlich der Gemeindeverwaltung.

(6) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(7) Nicht zugelassen sind:
   a) das Pflanzen von Bäumen oder von großwüchsigen Sträuchern;
   b) das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, losen Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem;
   c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen;
   d) das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten.

(8) Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen.

§ 30
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Werden Erd- und Urnengrabstätten nach §§ 14 und 15 nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde Remptendorf kann dem Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht an der Grabstätte bereits vor Ablauf der Ruhezeit nach § 12 Abs. 1 entziehen, sofern die Fristsetzung nach Abs. 1 oder die Aufforderung bzw. der Hinweis nach § 22 Abs. 3 drei Monate lang unbeachtet bleiben.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31
Benutzung der Leichenhallen

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Verstorbenen aufgebahrt und von den Angehörigen gesehen werden. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen dürfen nicht, auch nicht während der Trauerfeier geöffnet werden. Entscheidungen im Einzelfall trifft das Gesundheitsamt.

§ 32
Trauerfeier

Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Leichenhalle, Kirche, Andachtsraum), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 33
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeindeverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 2 oder § 15 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit (§ 12 Abs. 1) der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 34
Haftung

(1) Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden.

(3) Im Übrigen haftet die Gemeinde für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

§ 35
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung nach § 5 Abs. 2 vornimmt,

b) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 6 betritt,

c) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 7 Abs. 1),

d) entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 2
   1. Friedhofswege und -flächen mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis der Gemeindeverwaltung befährt,
   2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
   3. Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,
   4. ohne vorheriger Erlaubnis der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
   5. lärmt, spielt oder lagert
   6. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen erbringt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
   7. Druckschriften verteilt,
   8. den Friedhof oder seine Einrichtungen, Anlagen oder Grabstätten verunreinigt oder beschädigt bzw. Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Grabstätten und Grabeinfassungen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) unberechtigterweise betritt,
   9. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
   10. Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde,

e) entgegen § 7 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung durchführt,

f) entgegen § 8 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorheriger Anzeige bei der Gemeindeverwaltung nachgeht,

g) entgegen § 16 Abs. 3 und 4 eine widerrechtliche Mitgestaltung der Urnengemeinschaftsanlagen vornimmt oder wiederholt außerhalb von Urnenbeisetzungen Grabschmuck an Urnengemeinschaftsanlagen ablegt,

h) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nach § 23 nicht einhält,

i) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne vorheriger Genehmigung der Gemeindeverwaltung nach § 25 errichtet oder verändert,

j) Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabausstattungen entgegen den §§ 26 und 27 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,

k) Grabmale ohne vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung nach § 28 Abs. 1 entfernt,

l) Chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 29 Abs. 6 verwendet,

m) Grabstätten nach § 30 vernachlässigt oder ordnungswidrigen Grabschmuck ablegt,

n) Leichenhallen entgegen § 31 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Gemeindeverwaltung betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 36
Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe (§ 1 Abs. 1) und ihrer Einrichtungen sowie für die Benutzung der Leichenhallen (§ 1 Abs. 2) sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37
Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 38
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Gemeinde Remptendorf vom 14.06.2002 und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Thomas Franke
Bürgermeister

Satzung/ Änderung	Beschluss-Nr. vom	Ausfertigungs-datum	Veröffent-lichungsdatum	in Kraft ab
Friedhofssatzung	2021/24/GR 27.05.2021	12.07.2021	23.07.2021	24.07.2021